

Denkmalrat bei der Kulturbehörde

Vorsitzende: Elinor Schües

Denkmalrat/Denkmalenschutzamt, Große Bleichen 30, 20354 Hamburg

An den Präses der
Kulturbehörde
Senatorin Prof. Barbara Kisseler
Hohe Bleichen 22
20354 Hamburg

Geschäftsstelle
Denkmalenschutzamt
Andreas Petersen

Große Bleichen 30
D-20354 Hamburg
Telefon 040-42824-711
Telefax 040-4279 24700

andreas.petersen@kb.hamburg.de

K 31 V / 39-032.2
Hamburg, 26.05.2015

„New York-Hamburger-Gummiwaaren-Compagnie“

Sehr geehrte Frau Senatorin Kisseler

Die Zeit der Industrialisierung hat sich Harburg besonders deutlich eingeschrieben. Infolge der prosperierenden Wirtschaft verzehnfachte sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Zahl der Einwohner in der damals selbständigen Stadt.¹ Damit verbunden war eine massive Bautätigkeit im Bereich der Industriearchitektur. Ein bedeutendes Beispiel dafür entstand 1856 am Harburger Hafen mit dem Bau der „Harburger Gummi-Kamm-Compagnie“ - später „New York-Hamburger Gummiwaaren-Compagnie“ - als erster deutscher Hartkautschukfabrik.²

Der Umgang mit der chemikalienbelasteten und daher aktuell gefährdeten „New York-Hamburger“ könnte dabei von weitreichender Bedeutung sein: Möglicherweise sind viele denkmalgeschützte Gebäude in Hamburg insbesondere aus der Industriearchitektur ebenfalls mit gesundheitsgefährdenden Stoffen belastet, und sei es in Minimalkonzentrationen. Müssen wir zukünftig auf den Erhalt dieser Gebäude verzichten, auch wenn sich möglicherweise gesundheitsverträgliche Nutzungen finden lassen?

¹ Jürgen Ellermeyer, Die Industrialisierung Harburgs im 19. Jahrhundert. IN: Harburg : von der Burg zur Industriestadt. Beiträge zur Geschichte Harburgs 1288-1938. Hg. Jürgen Ellermeyer, Klaus Richter, Dirk Stegemann (= Veröffentlichungen des Helms-Museums Nr. 52/ Veröffentlichungen des Vereins für Hamburgische Geschichte Band XXXIII), Hamburg 1988, S. 158-205, hier S. 158.

² Lennart Hellberg/Heike Albrecht/Heino Grunert, Harburg und Umgebung (= Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland, Hamburg-Inventar: Bezirk Harburg, Stadtteilreihe 7.1), Hamburg 1999, S. 68
Der Denkmalrat ist nach § 4 Hmb. Denkmalschutzgesetz der Kulturbehörde als unabhängiger sachverständiger Beirat beigeordnet. Er berät die Kulturbehörde. Er nimmt Stellung zu grundsätzlichen Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Der Denkmalrat kann Anregungen zu Unterschutzstellungen geben.

Denkmalrat

bei der Kulturbehörde

Vorsitzende: Elinor Schües

Im Falle der „New York-Hamburger“ entstanden an der Neuländer Straße im Abschnitt zwischen Nartenstraße und Hannoverscher Straße in mehrfachen Erweiterungen bis 1911 großvolumige, mehrgeschossige Backsteinbauten mit markanten Fassadengliederungen und teilweise ornamentalem Fassadenschmuck. Im Rückgriff auf historische Stilformen in der Fassadengestaltung äußerte sich ein Bedeutungsanspruch der Unternehmer in dieser Zeit schnellen gesellschaftlichen Wandels und großen unternehmerischen Risikos.³ Die frühen Gebäude sind von der Industriearchitektur der Hannoverschen Bauschule beeinflusst, weisen jedoch auch stilistische Weiterentwicklungen auf.⁴ Die Innenkonstruktionen aus Gusseisen, Holz und Eisenbeton dokumentieren zeittypische Bauweisen. Ein nach einem Fabrikbrand von 1866 errichtetes Gebäude ist für den Hamburger Raum eines der ältesten Beispiele der seinerzeit fortschrittlichen Konstruktion und stilistischen Haltung im Industriebau.

Nach Teilerstörungen im Zweiten Weltkrieg wurden Teile des Ensembles 1949-56 wieder aufgebaut. Die erhaltenen Gebäude lassen bis heute die historische Expansion der Fabrik erkennen,⁵ besonders eindrucksvoll an einem rund 200 Meter langen Gebäuderiegel entlang der Neuländer Straße ablesbar.

Der Komplex der „New York-Hamburger“ stellt damit eines der eindrucksvollsten Beispiele für die frühe Stufe der ‚Fabrikarchitektur‘ Mitte des 19. Jahrhunderts, die Boomzeit der Fabrikarchitektur um 1900 und den architektonischen Traditionalismus des Wiederaufbaus im Hamburger Bereich dar. Der gestalterische Anspruch, der von Beginn an die Bauten prägte, ist bis heute unverkennbar.⁶

Trotz dieser unstrittigen industrie- und stadtgeschichtlichen Bedeutung ist der Erhalt dieses seit 1999 denkmalgeschützten Ensembles jetzt jedoch gefährdet: Denn die bei der Kautschukverarbeitung verwendete Chemikalie Nitrosamin lässt sich – auch Jahre nach Schließung der Fabrik – in den Gebäuden noch immer nachweisen.

³ Anne Frühauf, *Fabrikarchitektur in Hamburg*, Hamburg 1991, S. 285. Nach Hellberg et al, S. 68

⁴ Ilse Rüttgerodt-Riechmann, *Nartenstraße 12, New-York-Hamburger-Gummiwaaren-Compagnie 39-702.406*. Unveröffentlichtes Gutachten des Hamburger Denkmalschutzamtes, 1999

⁵ ebenda

⁶ ebenda

Der Denkmalrat ist nach § 4 Hmb. Denkmalschutzgesetz der Kulturbehörde als unabhängiger sachverständiger Beirat beigeordnet. Er berät die Kulturbehörde. Er nimmt Stellung zu grundsätzlichen Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Der Denkmalrat kann Anregungen zu Unterschutzstellungen geben.

Denkmalrat

bei der Kulturbehörde

Vorsitzende: Elinor Schües

Einige Nitrosamine gelten als stark krebserzeugend. Dieses Problem verschärft sich angesichts der Tatsache, dass für die gesundheitsgefährdende Konzentration von Nitrosaminen kein Grenzwert existiert: Auch die geringste nachgewiesene Menge dieses Schadstoffs ist potentiell gesundheitsgefährdend.

Die derzeit geltenden Auflagen des Hamburger Gesundheitsamtes schließen daher jede Nutzung, die mit dauerhaftem Aufenthalt verbunden ist, aus. Damit droht – auch noch nach ggf. umfassenden Sanierungsmaßnahmen - eine Unbenutzbarkeit der Gebäude, deren Erhalt dem Eigentümer dann aus denkmalrechtlicher Sicht nicht mehr zumutbar wäre. Abriss und Neubau wären die wahrscheinlichste Konsequenz.

Im Konflikt zwischen dem Risiko einer Gesundheitsgefährdung und der Pflicht zum Denkmalerhalt plädiert der Hamburger Denkmalrat für eine Abwägung unter Berücksichtigung der folgenden Punkte:

- Grenzwertfestlegung

Das Nitrosamin-Vorkommen in den Gebäuden der „New York-Hamburger“ sollte nur in dem Fall zu einem Aufenthaltsverbot führen, in dem eine nennenswerte Gesundheitsgefährdung bei definierten Konzentrationen erwiesen ist. Umgekehrt wäre bei Unterschreitung dieser Grenzwerte ein Aufenthalt in den Gebäuden als unbedenklich einzustufen.

- Nutzungsdifferenzierung

Bei der Abschätzung des gesundheitsgefährdenden Potentials ist die Aufenthaltsdauer für verschiedene Nutzungen zu berücksichtigen. So wäre z.B. in Fällen, in denen die Schadstoffbelastung eine Wohnnutzung verbietet, eine Lagernutzung ohne Daueraufenthalt von Personen eine möglicherweise vertretbare Nutzung

Der Denkmalrat appelliert an das Gebot der Verhältnismäßigkeit: Die potentielle und ggf. durch Sanierungsmaßnahmen und Nutzungsbeschränkungen minimierbare Gesundheitsgefährdung darf nicht ohne Abwägung mit dem Denkmalwert zu einem faktischen Verlust der „New York-Hamburger“ führen.

Mit freundlichen Grüßen

Elinor Schües für den Denkmalrat

Denkmalrat

bei der Kulturbehörde

Vorsitzende: Elinor Schües

Der Denkmalrat ist nach § 4 Hmb. Denkmalschutzgesetz der Kulturbehörde als unabhängiger sachverständiger Beirat beigeordnet. Er berät die Kulturbehörde. Er nimmt Stellung zu grundsätzlichen Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Der Denkmalrat kann Anregungen zu Unterschutzstellungen geben.